

876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 05 17

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 648/1977 (Art. VII des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977), wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:
„e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experte beschäftigt bzw. ausgebildet werden.“
 - b) Der bisherige lit. e erhält die Bezeichnung lit. f.
 2. Im § 14 Abs. 4 ist in lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. f anzufügen:
„f) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.“
 3. a) Der derzeitige § 16 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 1.
b) Dem neuen § 16 Abs. 1 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z. B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.“
 4. Dem § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
- „Lieg der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“
5. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 330 S monatlich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist derart aufzurunden, daß er durch 30 teilbar ist.“
6. a) Im § 21 ist der Abs. 2 dem Abs. 1 als letzter Satz anzufügen.
b) Der neue Abs. 2 hat zu laufen:
„(2) Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes im Sinne des Abs. 1 Verdienste herangezogen, die weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung zurückliegen, so ist das Entgelt mit dem seiner zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Tag der Geltendmachung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 c ASVG zu vervielfachen.“
7. Im § 26 Abs. 2 hat der zweite Satz zu laufen:
„Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden.“
8. § 29 hat zu laufen:
„§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a bis g (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie §§ 24 und 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.
(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1

nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie z. B. Urlaubaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

(3) Die Bestimmungen über das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes während des Aufenthaltes im Ausland finden auf die in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten keine Anwendung.“

9. Dem § 36 Abs. 1 ist folgender Gesetzeswortlaut anzufügen:

„Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem

des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf sowie § 21 Abs. 6 finden auf diese Fälle keine Anwendung.“

10. a) Im § 43 Abs. 1 ist der Ausdruck „Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „Selbstversicherung“ zu ersetzen.

b) § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Leistungsbeziehern die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der Bundesgesetzgeber ist für die Erlassung dieses Bundesgesetzes gemäß Art. 10 Z. 11 B-VG zuständig.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollen einige Verbesserungen auf dem Gebiet des Leistungsrechtes herbeigeführt werden, und zwar insbesondere

- Anrechnung von Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling auf die Anwartschaft
- Erhöhung des Familienzuschlages von derzeit 240 S monatlich auf 330 S monatlich
- Jährliche Dynamisierung des Familienzuschlages
- Valorisierung von Verdiensten, die vor längerer Zeit erzielt wurden und die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden
- Herabsetzung der Anwartschaftszeit für Karenzurlaubsgeld von 52 Wochen auf 20 Wochen, wenn vorher bereits Arbeitslosengeld bezogen wurde
- Dynamisierung der Notstandshilfe, wenn die erstmalige Zuerkennung länger als zwei Jahre zurückliegt.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Im Sinne der Schaffung eines vollwertigen Versicherungsschutzes für die in der Entwicklungshilfe tätigen Personen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Aussicht genommen, im Zuge des nächsten zur Begutachtung zu versendenden Entwurfes einer Novelle zum ASVG die Frage des Versicherungsschutzes von Entwicklungshelfern durch Einbeziehung dieses Personenkreises in die Vollversicherung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist daher eine Änderung des § 1 Abs. 1 des AlVG 1977 erforderlich, wobei im Hinblick darauf, daß die Arbeitslosenversicherungspflicht die Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung hat, und daher die bezüglichen Bestimmungen im AlVG und ASVG übereinstimmen müssen, auf die künftige Formulierung im ASVG Bedacht genommen wurde.

Zu Z. 2:

Durch diese Regelung soll den Jugendlichen ein entsprechender Leistungsanspruch gesichert werden.

876 der Beilagen

3

Zu Z. 3:

In der Praxis treten mitunter Fälle auf, in denen sich ein Arbeitnehmer im Ausland um eine Beschäftigungsaufnahme bemüht. Auf Grund der geltenden Bestimmungen ruht derzeit auch in diesem Fall der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Da es jedoch angezeigt erscheint, Initiativen zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu beenden, sieht der Gesetzentwurf auf Antrag des Arbeitslosen die Nachsicht von den Rechtsfolgen des § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhens des Arbeitslosengeldes während des Aufenthaltes im Ausland) einmalig während eines Arbeitslosengeldbezuges für maximal vier Wochen vor.

Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsausschuß beim Arbeitsamt, der hiebei einen Ermessensspielraum im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG hat.

Zu Z. 4:

Unter Z. 6 des Gesetzentwurfs ist eine Aufwertung von Verdiensten vorgesehen, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden, jedoch schon längere Zeit zurückliegen und dadurch eine Wertverminderung erlitten haben. Eine gleiche Situation tritt ein, wenn ein Arbeitsloser seinen Arbeitslosengeldbezug unterbricht, nach längerer Zeit den Fortbezug beantragt und dann — nach der derzeitigen Rechtslage — die seinerzeitigen Verdienste für die Bemessung des Arbeitslosengeldfortbezuges berücksichtigt werden. Um eine unterschiedliche und nicht gerechtfertigte Regelung zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf für diese Fälle eine analoge Anwendung der unter Ziffer 6 dargelegten Bestimmung vor.

Zu Z. 5:

Die Erhöhung und jährliche Dynamisierung des Familienzuschlages trägt einem Wunsche Rechnung, der in letzter Zeit wiederholt von zahlreichen Stellen vorgebracht wurde, zumal die letzte Erhöhung des Familienzuschlages im Jahre 1973 erfolgte.

Zu Z. 6:

Wenn die Erfüllung der Anwartschaft im Wege der Rahmenfriststreckung erfolgt, werden mitunter Dienstverhältnisse berücksichtigt, die schon längere Zeit zurückliegen. Für die Höhe des Arbeitslosengeldes ist in diesen Fällen der seinerzeit erzielte Verdienst maßgeblich, der jedoch in der Zwischenzeit eine Wertverminderung erfahren hat. Um diese auszugleichen, soll durch die vorgesehene Bestimmung festgelegt werden, daß derartige Verdienste entsprechend aufzuwerten sind.

Zu Z. 7:

Mit dieser Bestimmung soll die Anwartschaft für Karenzurlaubsgeld nach dem Bezug von Arbeitslosengeld von 52 Wochen auf 20 Wochen herabgesetzt werden.

Zu Z. 8:

Die in Aussicht genommene Regelung für das Karenzurlaubsgeld entspricht der unter Z. 3 vorgesehenen Bestimmung für das Arbeitslosengeld. Berücksichtigungswürdige Umstände sind jedoch in diesen Fällen Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind. Der Antrag auf Nachsicht kann vor oder nach dem Auslandsaufenthalt gestellt werden.

Im Zuge der Begutachtung des Gesetzentwurfs hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht, den in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das Karenzurlaubsgeld wegen Auslandsaufenthaltes nicht zu versagen, zumal diese Personen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz wie Inländer behandelt werden und insbesondere Anspruch auf Geburtenbeihilfe haben.

Zu Z. 9:

Nach den geltenden Bestimmungen ist die Notstandshilfe zeitlich unbegrenzt zu gewähren. Wird die Notstandshilfe längere Zeit bezogen, so tritt im Hinblick auf die gleichbleibende Höhe eine Kaufkraftverminderung ein.

Da die Notstandshilfe, so wie das Arbeitslosengeld, grundsätzlich eine vorübergehende Leistung darstellt, erscheint eine Dynamisierung nach dem ersten Jahr des Bezuges nicht erforderlich. Dauert der Bezug jedoch länger als zwei Jahre, so ist nach den Erfahrungen der Arbeitsmarktverwaltung eine längere Bezugsdauer zu befürchten. Für diese Fälle sieht der Gesetzentwurf eine Dynamisierung der Notstandshilfe vor, derart, daß erstmalig die Notstandshilfe von Personen, die am 1. Jänner 1979 im Bezug dieser Leistung stehen oder im Laufe des Jahres 1979 in den Bezug dieser Leistung treten und ihre Notstandshilfe erstmalig im Jahre 1976 oder früher zuerkannt erhielten, mit der Richtzahl des Kalenderjahres für 1979 vervielfacht werden.

Unter Personen, die im Laufe des Jahres 1979 in den Bezug der Notstandshilfe treten, sind jene Personen zu verstehen, die ihren Notstandshilfebezug z. B. wegen Krankheit, vorübergehender Beschäftigung, unterbrochen haben und nunmehr den Fortbezug begehrten.

In den folgenden Jahren ist in gleicher Weise vorzugehen.

Zu Z. 10:

Im Hinblick darauf, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz seit dem Inkrafttreten der 32. Novelle zum ASVG, BGBL. Nr. 704/1976, als freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nur mehr die Selbstversicherung (§ 16 ASVG) kennt, zu der der Beitritt unabhängig von einer bestimmten Antragsfrist möglich ist, erscheint es erforderlich, die Bestimmungen des § 43 AlVG entsprechend anzupassen.

Kostenschätzung:

Der Aufwand für die Erhöhung des Familienzuschlages wird voraussichtlich zirka 15 Mill. S im Jahr, für die Dynamisierung der Notstandshilfe zirka 50 Mill. S insgesamt für die nächsten drei Jahresetappen und in der Folge zirka 22 Mill. S jährlich betragen. In den übrigen Punkten der vorgesehenen Leistungsverbesserungen ist eine Kostenschätzung mangels statistischer Daten bzw. Voraussehbarkeit der Zahl der Fälle nicht möglich.

Eine Personalvermehrung wird durch die vorgesehenen Leistungsverbesserungen nicht eintreten.

Gesetzestextgegenüberstellung

Alter Text:

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erforderten Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

Neuer Text:

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erforderten Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBL. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experte beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

876 der Beilagen

5

Alter Text:

Neuer Text:

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenz(Zivil)dienstes folgenden Jahres mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder als Lehrling arbeitslosenversichert war, wobei einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleichsteht;
- c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in geltender Fassung, in Anspruch genommen wurde;
- d) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- e) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, der darauf folgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag, soweit aber betriebsüblich andere Tage als arbeitsfrei gelten, diese Tage.

§ 16. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, während

- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenz(Zivil)dienstes folgenden Jahres mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder als Lehrling arbeitslosenversichert war, wobei einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleichsteht;
- c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in geltender Fassung, in Anspruch genommen wurde;
- d) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- e) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, der darauf folgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag, soweit aber betriebsüblich andere Tage als arbeitsfrei gelten, diese Tage;
- f) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, während

- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,

Alter Text:

- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
- g) des Aufenthaltes im Ausland,
- h) des Präsenz(Zivil)dienstes,
- i) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.

Neuer Text:

- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
- g) des Aufenthaltes im Ausland,
- h) des Präsenz(Zivil)dienstes,
- i) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie z. B., wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung des Anspruches, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung des Anspruches, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 20. (4) Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigte Person 240 S monatlich.

§ 20. (4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 330 S monatlich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist derart aufzurunden, daß er durch 30 teilbar ist.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung

876 der Beilagen

7

Alter Text:

ASVG) maßgebend, auf das der Arbeitslose in den letzten vier vollen Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch hatte. War das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt des letzten vollen Monates heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt bezogen hat, sowie Teile von Wochen oder Monaten bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. Sind keine vollen Wochen bzw. ist kein voller Monat vorhanden, so ist für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten 28 Tage arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung maßgebend. Unter dem Ausdruck „28 Tage“ ist ein Versicherungszeitraum von 28 Tagen zu verstehen.

(2) Bei der Ermittlung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes sind Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) anteilmäßig zu berücksichtigen.

§ 26. (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden ...

§ 29. § 16 lit. a bis g (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie §§ 24 und 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

Neuer Text:

(§ 49 ASVG) maßgebend, auf das der Arbeitslose in den letzten vier vollen Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch hatte. War das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt des letzten vollen Monates heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt bezogen hat, sowie Teile von Wochen oder Monaten bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. Sind keine vollen Wochen bzw. ist kein voller Monat vorhanden, so ist für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten 28 Tage arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung maßgebend. Unter dem Ausdruck „28 Tage“ ist ein Versicherungszeitraum von 28 Tagen zu verstehen. Bei der Ermittlung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes sind Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) anteilmäßig zu berücksichtigen.

(2) Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes im Sinne des Abs. 1 Verdienste herangezogen, die weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung zurückliegen, so ist das Entgelt mit dem seiner zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Tag der Geltendmachung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 c ASVG zu vervielfachen.

§ 26. (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden ...

§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a bis g (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie §§ 24 und 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhens des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie z. B. Urlaubaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

Alter Text:

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

Neuer Text:

(3) Die Bestimmungen über das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes während des Aufenthaltes im Ausland finden auf die in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75. v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 6 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

§ 43. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Leistungsbezieher, die aus dem Bezug von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, anzuwenden; der Anspruch des aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Leistungsbeziehers auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Leistungsbezieher, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz bzw. im Falle der Ablehnung des Leistungsantrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.

§ 43. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Leistungsbezieher, die aus dem Bezug von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, anzuwenden; der Anspruch des aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Leistungsbeziehers auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Leistungsbeziehern, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.